

Beitrittserklärung

Ich trete dem **Mieter/innen-Schutzverein Münster und Umgebung e. V., Achtermannstr.10, 48143 Münster**, zum 1. des lfd. Monats bei. Mir ist bekannt, daß ein Austritt frühestens nach **zweijähriger Mitgliedschaft zum Jahresende** - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten - möglich ist.

Bitte in DRUCKSCHRIFT!

Name, Vorname

Geb.Datum

Straße/Haus-Nr.

Telefon

Postleitzahl/Wohnort

E-Mail

Ich habe Anspruch auf Beitragsermäßigung (Nachweis bitte beifügen)

ja/nein

(Der ermäßigter Beitrag gilt für ALG I+II-, Wohngeld- und Sozialhilfeempfänger,

Studenten usw.)

(Unzutreffendes bitte durchstreichen)

Zusätzlich zur Mitgliedschaft möchte ich auch eine

ja/nein

Miet-Prozeßkostenversicherung für die o. g.

(Unzutreffendes bitte durchstreichen)

Wohnung abschließen (Versicherungsprämie: 21,00 EUR jährlich).

Bitte machen Sie zu unserer Arbeitserleichterung von der Möglichkeit der

Bankeinzugsermächtigung

Gebrauch. Damit ersparen Sie uns erhebliche Verwaltungskosten, damit die Beiträge auch künftig niedrig bleiben!

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die von mir zu entrichtenden Beiträge und Gebühren bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos einzuziehen. Falls mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung:

Name des Geldinstitutes

Bankleitzahl

Kontonummer

Datum/Unterschrift

MIET-PROZESSKOSTENVERSICHERUNG



Der Mieter/innen-Schutzverein hat mit der ALLRECHT einen sog. Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Als Vereinsmitglied können Sie über uns eine Prozeßkostenversicherung in Mietangelegenheiten erhalten. Dadurch sind dann die Prozeßkosten - bis auf eine Selbstbeteiligung von 50 EUR - abgedeckt.

Die Versicherung kostet Sie 21,00 EUR/Jahr (zusätzlich zum üblichen Vereinsbeitrag).

WOFÜR UND WANN BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus diesem Merkblatt, unserem Gruppen-Versicherungsvertrag und aus den "Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen" (ARB). Vertrag und ARB können bei uns in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Die wichtigsten Bestimmungen:

1. Versicherungsobjekt

Versicherungsobjekt ist die vom Mitglied in der BRD angemietete, selbstbewohnte und bei uns gemeldete Wohneinheit (Wohnung, Zimmer, Einfamilienhaus) einschließlich mitgemieteter Garage. Kein Versicherungsschutz: für Zweitwohnungen und überwiegend gewerbliche Mietverhältnisse. Ein Umzug muß dem Mieter/innen-Schutzverein unverzüglich gemeldet werden.

2. Versicherte Streitigkeiten

Versichert sind Gerichtsverfahren zwischen Vermieter und Mieter bzw. Mitbewohner des Mieters über rechtliche Interessen aus dem Mietverhältnis (s. Ziff. 4).

3. Versicherungsumfang

Die Versicherung umfaßt sämtliche Prozeßkosten (Anwalts-, Gerichts-, Sachverständigenkosten). Für jeden Versicherungsfall werden bis zu 60.000 EUR übernommen. Nicht versichert: vorgerichtliche Tätigkeit eines Anwalts, dafür gibt es unsere Rechtsberatung. Kein Rechtsschutz: gegen Untermieter, Behörden, Makler.

4. Versicherte Personen

Versichert sind die zum Versicherungsschutz angemeldeten Mitglieder. Andere mitverklagte Mitbewohner sind mitversichert, wenn sie vom selben Rechtsanwalt vertreten werden. Die entstehenden geringfügigen Mehrkosten (3/10-Erhöungsgebühr 1008 RVG-VV) müssen sie dann allerdings selbst tragen.

Wird aus dieser Mietermehrheit ein nicht zur Versicherung angemeldeter Mitbewohner allein verklagt, erhält er Versicherungsschutz, falls die geltend gemachten Ansprüche das versicherte Mitglied ebenso wie ihn betreffen. Also kein Versicherungsschutz für einen Mitmieter als alleinigen Kläger oder hinsichtlich ausschließlich ihn betreffender Ansprüche. Die Mitversicherung besteht nur, wenn das versicherte Mitglied die Wohnung noch bewohnt.

5. Versicherungsbeginn und Wartezeit

Es besteht eine Wartezeit von 3 Monaten ab Anmeldung zur Versicherung. Rechtsschutz besteht für alle Versicherungsfälle, die nach Ablauf dieser Frist eintreten. Versicherungsfall ist das Ereignis oder Verhalten, das als Ursache des Rechtsstreits anzusehen ist (Beispiel: Bei einer Klage wegen Instandsetzung oder Mietminderung der Zeitpunkt, an dem der Mangel erstmals aufgetreten ist). Maßgeblich ist also nicht der Zeitpunkt der Klageerhebung, sondern der Zeitpunkt des behaupteten Verstoßes gegen vertragliche Pflichten.

6. Laufzeit der Versicherung

Der Rechtsschutz endet automatisch mit dem Austritt aus dem Mieter/innen-Schutzverein oder Zahlungsverzug mit Mitgliedschaftsbeitrag oder Versicherungsgebühr.

Sie selbst können durch schriftliche Abmeldung den Versicherungsschutz zum jeweiligen Jahresende beenden. Dazu muß uns Ihre schriftliche Abmeldung bis spätestens zum 30.9. des Jahres vorliegen.



7. Übertragung des Versicherungsschutzes

Eine Übertragung der Versicherung auf eine andere Person ist grundsätzlich nur in folgenden Fällen möglich:

- a) Das Mitglied verstirbt: sein Ehepartner, Lebensgefährte, Mitmieter, Erbe oder ein anderer Hauptmieter setzt das Mietverhältnis fort und übernimmt Vereinsmitgliedschaft und die Miet-Prozeßkostenversicherung.
- b) Das Mitglied tritt aus dem Mieter/innen-Schutzverein aus oder zieht aus der Wohnung aus und sein Ehegatte, Lebensgefährte oder ein anderer Hauptmieter bleibt dort wohnen, wird Mitglied im Mieter/innen-Schutzverein und übernimmt die Versicherung.

Die Übertragung des Versicherungsschutzes ist nur möglich, wenn dem Mieter/innen-Schutzverein innerhalb von drei Monaten ab Todesfall, Austritt oder Wohnungswechsel die Beitrittserklärung des Nachfolgers vorliegt und der Mitglieds- und Versicherungsbeitrag ohne Unterbrechung fortgezahlt wird.

8. Beitragszahlung

- a) Im Versicherungs-Aufnahmejahr müssen Sie den Jahresbeitrag (21,00 EUR) nur anteilig zahlen.
- b) Ab dem folgenden Kalenderjahr ist dann jeweils der gesamte Jahresbeitrag zum Jahresanfang fällig.

WAS TUN, WENN VERSICHERUNGSSCHUTZ BENÖTIGT WIRD?

1. Vor der Veranlassung gerichtlicher Schritte müssen Sie zuerst bei uns zur Rechtsberatung gewesen sein. Hier kann auch beurteilt werden, ob ein Prozeß Aussicht auf Erfolg hat. Das ist wichtig, denn für mutwillige Prozesse ohne Erfolgsaussicht kann die Versicherung den Rechtsschutz ablehnen (§§ 1 und 17 der Allgemeinen Rechtsschutzversicherungsbedingungen).
2. Anschließend wenden Sie sich selbst an einen Rechtsanwalt. Sie haben freie Wahl eines beim zuständigen Gericht zugelassenen Anwalts; wir empfehlen aber dringend, im Mietrecht erfahrene Anwälte zu wählen und sind bei der Auswahl gern behilflich.
3. Das Rechtsschutzersuchen stellt Ihr Anwalt unter Beifügung einer Kopie der Klageschrift und eventuell weiterer Unterlagen bei uns. Unvollständige Unterlagen führen zu Verzögerungen.
4. Wir leiten den Antrag an die Versicherung weiter, und Ihr Anwalt erhält dann direkt Bescheid von der ALLRECHT.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen unsere Geschäftsstelle gerne zur Verfügung!

Mieter/innen-Schutzverein, Achtermannstr. 10, 48143 Münster, Tel. 0251 / 51 17 59

Satzung

Mieter/innen-Schutzverein

Münster und Umgebung e. V.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen "Mieter/innen-Schutzverein Münster und Umgebung e. V.". Er hat seinen Sitz in Münster und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§ 2 ZWECK UND ZIEL

Der Verein bezweckt den Zusammenschluß möglichst vieler MieterInnen aus Münster und Umgebung mit dem Ziel, sie vor Benachteiligungen zu schützen und das gesamte Wohnungswesen nach Grundsätzen zu regeln, die dem allgemeinen Wohlergehen dienen.

Zur Erreichung dieses Zweckes nimmt er insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 1. Beratung und Unterstützung der Mitglieder in mietrechtlichen und wohnungspolitischen Fragen,**
- 2. Unterrichtung der Mitglieder und Information der Öffentlichkeit über mietrechtliche sowie wohnungspolitische Fragen,**
- 3. Einwirkung auf die wohnungspolitische Gesetzgebung, insbesondere durch Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen und durch Vorschläge zur Neuregelung,**
- 4. Zusammenarbeit mit anderen Mietervereinigungen und Unterstützung dieser (Vereine, Institutionen, Mieterräte etc.) zur wirksameren Wahrnehmung wohnungspolitischer Aufgaben.**
- 5. Förderung des Neubaus oder des Erwerbs gesunder Wohnungen auf genossenschaftlicher Grundlage.**

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede/r Mieter/in werden, der/die diese Satzung anerkennt. Nichtmieter/innen können nur dann Mitglied werden, sofern sie keine Vermieter sind.

§ 4 AUFNAHME, Austritt, Ausschuß

1. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die vom Vorstand anzunehmen ist.

Die Annahme gilt als erfolgt, falls nicht binnen einer Frist von 2 Monaten die Aufnahme schriftlich gegenüber dem/der Bewerber/in durch den Vorstand abgelehnt wird. Der/die Bewerber/in ist an seinen/ihren Antrag bis zur Ablehnung durch den Vorstand gebunden. Er/sie hat bis zur Ablehnung Anspruch auf Leistungen des Vereins gemäß § 5.

Beim Wegzug oder Tod eines Mitgliedes einer Familie oder einer Wohngemeinschaft kann ein anderes Mitglied der Familie oder der Wohngemeinschaft die Mitgliedschaft fortsetzen.

- 2. Die Mitglieder können zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung ausscheiden. Dabei ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens 24 Monate. Mitglieder, die nachweisen, daß sie einem anderen Mieterverein in einer anderen Stadt beigetreten sind, können ohne Einhaltung der Mindestdauer der Mitgliedschaft jeweils zum Jahresende kündigen.**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Kündigung
- b) Tod
- c) durch Ausschluß.



Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist oder wenn sein Verhalten sich mit den Zwecken und Zielen des Vereines nicht vereinbaren läßt oder das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt.

Den Beschluß über den Ausschluß faßt der Vorstand mit Mehrheit nach Anhörung des Mitgliedes. Der Beschluß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereines zu benutzen.

2. Aus der Mitgliedschaft im Verein erwachsen den Mitgliedern insbesondere folgende Rechte:

a) Die Mitglieder erhalten **kostenlose Beratung** in allen Miet- und Wohnungsfragen.

b) Im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten **unterrichtet der Verein die Mitglieder insbesondere über aktuelle miet- und wohnungspolitischen Fragen.**

c) Wenn es sich um die Herbeiführung einer grundsätzlichen Entscheidung handelt, und der Verein ein besonderes Interesse an der Durchführung der Sache hat, erhalten Mitglieder Rechtsschutz auf Kosten des Vereines vor Gericht und Behörden. Ausnahmsweise gilt dies auch in besonderen sozialen Härtefällen. Die Entscheidung im Einzelfall ergeht durch besonderen Vorstandsbeschluß. Ausgeschlossen ist die Rechtsschutzkostenübernahme soweit eine Rechtsschutzversicherung besteht. Ferner auch, wenn ein Anspruch auf Prozeßkostenhilfe besteht und die Kosten dadurch abgedeckt werden.

d) Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.

e) Mitglieder, die auch Vermieter sind, erhalten in ihrer Eigenschaft als Vermieter keinerlei Leistungen nach § 5.

f) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Mitgliedes möglich.

3. Aus der Mitgliedschaft im Verein erwachsen dem Mitglied folgende Verpflichtungen:

a) **Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt einen Jahresbeitrag zu zahlen.**

Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

Beitragserhöhungen bis zu 5% des bisherigen Beitrages kann jedoch auch der Vorstand einmal jährlich allein beschließen. Außerdem kann der Vorstand bestimmen, daß eine Aufnahmegebühr erhoben wird. Desweiteren kann der Vorstand Gebühren für Mahnungen, Rücklastschriften, Einwohnermeldeanfragen beschließen. Die Höhe muß sich im Rahmen der auch sonst üblichen Beträge halten.

b) Der Beitrag ist im Januar eines jeden Jahres fällig. Er ist grundsätzlich eine Bringschuld und für ein Jahr im Voraus zu zahlen. Eine Abbuchungsermächtigung ersetzt die Fälligkeit im Januar.

c) Die aktuelle Beitragsregelung ist dem Mitglied bei Aufnahme in Schriftform vorzulegen.

d) **Adressenänderungen sind der Geschäftsstelle rechtzeitig mitzuteilen.**

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Revisor/innen,
3. die Mitgliederversammlung.



§ 7 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Alle Vorstandsmitglieder sind Vorstandsmitglieder i.S.d.

§ 26 BGB. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Vorsitzende.

2. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, während jedoch die Vorsitzenden alleinvertretungsberechtigt sind. Geschäftliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt und eingetragen worden ist.

4. Dem Vorstand obliegt die Beschlußfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 8 VEREINSVERMÖGEN, REVISOR/INNEN

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwandt werden. 3% der Jahreseinnahmen sind jährlich an Organisationen, Einrichtungen, Personen o.ä. zu spenden, die ebenfalls Zwecke oder Ziele im Sinne dieser Satzung verfolgen, z.B. Frauenhäuser, Obdachloseneinrichtungen, Mieter/Innen-Initiativen o.ä..

Über Adressaten und Höhe der einzelnen Spende entscheidet der Vorstand. Bei angespannter Finanzlage kann der Vorstand die Höhe der Spenden insgesamt auf 1% der Jahreseinnahmen begrenzen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenrevisor/innen und zwei Stellvertreter/innen. Die Kassenrevisor/innen sind ehrenamtlich tätig und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Revisor/innen sind verpflichtet, Ende des 1. Halbjahres eine Buch- und Kassenprüfung und nach Schluß des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Kasse, der Bücher und Belege vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfungen ist von den Revisor/innen schriftlich niederzulegen. Sie können auch unvermutete Prüfungen vornehmen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung haben sie einen schriftlichen Jahresprüfungsbericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins.

1. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung oder Bekanntgabe in allen Münsteraner Tageszeitungen oder einrückender Einladung in einer eventuellen Vereinszeitung einberufen.

2. Sie hat neben den ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben und der Entgegennahme des Geschäfts- Kassen- und Revisionsberichts insbesondere zu beschließen über:

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenrevisor/innen
- d) Beschlußfassung über geldliche Zuwendungen an Funktions- und Mandatsträger/ innen des Vereins
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins
- g) Ausschluß von Mitgliedern
- h) Änderungen des Vereinszweckes

3. Die Mitgliederversammlung findet spätestens im Mai eines jeden Jahres statt.

Weitere Versammlungen können vom Vorstand oder einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden.

4. Die Versammlung ist stets beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen

worden ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Dies gilt auch für Beschlüßfassungen, die Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereines zum Gegenstand haben. Solche Beschlüsse sind nur möglich, soweit sie als Tagesordnungspunkte in der schriftlichen Einladung angegeben sind.

5. Über die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin sowie von zwei von der Versammlung zu wählenden anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10 SCHLUßBESTIMMUNGEN

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand des Vereins ist Münster.

Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung in das Vermögen eines gemeinnützigen wohnungspolitischen Verbandes.

(Beschlissen von der Mitgliederversammlung am 29.01.1993. Eingetragen ins Vereinsregister am 25.03.1993.)

Beitrags- und Gebührenregelung (Stand 01.01.2008):	
Monatsbeitrag:	4,03 EUR
ermäßigter Monatsbeitrag:	3,50 EUR
Aufnahmegebühr:	12,00 EUR
Mahngebühr:	2,50 EUR
Meldeanfrage:	5,00 EUR
Rücklastschrift:	9,00 EUR